

*in R. u. k. Militärverwaltung in der
besetzten Gebieten Polens.*

Wirtschaftsbetriebe der k. u. k. Militärverwaltung.

Unter der obersten Leitung und Aufsicht des Generalgouverneurs bestehen für die wirtschaftliche Ausnützung des Okkupationsgebietes derzeit die Forst- und Güterdirektion und das Militärbergamt.

Der Leiter der Forst- und Güterdirektion ist gleichzeitig Referent des Generalgouvernements für dessen behördliche Tätigkeit im Bereiche des Forstwesens, Vogelschutzes, der Jagd und Fischerei.

Der Forstdirektion als solcher obliegt die Staatsforstverwaltung, das ist die wirtschaftliche Verwaltung der im staatlichen Eigentum oder nur in staatlicher Verwaltung stehenden Forste, ferner der damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Feldschutzes, der Jagd und Fischerei sowie die Bewirtschaftung der Staatsgüter (Domänen).

Der Forstdirektion sind für Zwecke der Staatsforstverwaltung die am Sitze jedes Kreiskommandos bestehenden Kreisforstämter unmittelbar untergeordnet. Die Leiter der Kreisforstämter fungieren überdies als Referenten der Kreiskommandos in forstbehördlichen Angelegenheiten.

Dem Militärbergamte in Dombrowa obliegt die wirtschaftliche Verwaltung der im staatlichen Eigentum oder nur in staatlicher Verwaltung stehenden Bergbaue und die Versorgung der damit zusammenhängenden kommerziellen Geschäfte.

Eisenbahnwesen.

Zur einheitlichen Verwaltung und Betriebsführung der Eisenbahnen im Okkupationsgebiete wird ein „Kommando der k. u. k. Heeresbahn“ errichtet.

Dieses Kommando ist administrativ und betriebstechnisch dem k. u. k. Kriegsministerium unterstellt und steht mit diesem in unmittelbarem Dienstverkehre.

Auf die Dauer des Krieges hat dieses Kommando in allen wichtigeren, die k. u. k. Heeresbahn betreffenden Angelegenheiten das Gutachten des Armeeoberkommandos (Chef des Feldtransportwesens) einzuholen.

Dem Generalgouverneur wird die notwendige Einflussnahme auf das Eisenbahnwesen vom Verwaltungsstandpunkte gewahrt.

Die zunächst in Betracht kommenden Linien der k. u. k. Heeresbahn sind: Czestochowa-Kielce, Granica-Kielce, Kielce-Zwangoorod-Tomaschew-Brinek-Nadbrzezie, Kasimierz-Sosnowice, Strzemieszyce-Gobnog-Dombrowa, die im Kohlengebiete von Dombrowa befindlichen Kohlenbahnen, Granica-Zabkowice, Rozwadow-Lublin, Zwangoorod-Lublin-Cholm, dann weiter nach Ost, Lublin-Lubartow, dann weiter nach Nord, Belzec-Cholm.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn erhält seinen Amtssitz in Radom; Generalmajor Karzisz Schnieler, Direktor der k. u. k. Militärbahn Banjaluka-Doberlin, wurde mit den Funktionen eines Kommandanten der k. u. k. Heeresbahn betraut.

Post- und Telegraphenwesen.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im Okkupationsgebiete wird eine Etappenpost- und Telegraphendirektion mit dem Sitze in Kielce errichtet.

Die Etappenpost- und Telegraphendirektion ist in allen Angelegenheiten des Post- und Telegraphendienstes dem Etappenoberkommando unmittelbar untergeordnet und steht mit diesem in unmittelbarem Dienstverkehre.

Auch auf diesem Gebiete ist für den Generalgouverneur die Wahrung der einschlägigen öffentlichen Interessen gesichert.

**Abgrenzung der Verwaltungsgebiete.
Generalgouvernement und Kreise.**

Das Generalgouvernement erstreckt sich auf alle in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teile Russisch-Polens, das ist auf jene Gebiete, die im Westen und Norden durch das Abkommen mit der kaiserlich deutschen Regierung de dato Posen 9. und 10. Januar 1915 und de dato Ratowitz 22. April 1915 abgegrenzt worden sind und sich im übrigen nach der rückwärtigen Grenze des Stappentraumes der operierenden Armeen bestimmen.

Das Generalgouvernement hat seinen Sitz in Kielce und soll — sobald die praktischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind — nach Lublin verlegt werden. Das Generalgouvernement umfasst dormalen folgende Kreise: 1. Kreis Dombrowa, das ist der in unser Okkupationsgebiet fallende Teil des russischen Kreises Bendzin; 2. Kreis Noworadomsk, das ist der bisherige Kreis dieses Namens und die in unser Okkupationsgebiet fallenden Teile der Kreise Czestochowa samt der Enklave Jasna gora (exponierter Enklavekommandant) und Wielun; 3. Kreis Piotrkow, das ist der bisherige Kreis dieses Namens und der in unser Okkupationsgebiet fallende Teil des Kreises Lask; 4. Kreis Olkusz; 5. Kreis Niechow; 6. Kreis Zendrzew; 7. Kreis Wloszczowa; 8. Kreis Pinczow; 9. Kreis Kielce; 10. Kreis Konsk; 11. Kreis Dpoczno; 12. Kreis Busk; 13. Kreis Sandomierz; 14. Kreis Dpatow; 15. Kreis Ilza; 16. Kreis Radom; 17. Kreis Roznice; 18. Kreis Janow; 19. Kreis Bilgoraj; 20. Kreis Nowo-Aleksandrija; 21. Kreis Zamosc; 22. Kreis Krasnostaw; 23. Kreis Lublin; 24. Kreis Lubartow. Noch nicht aufgestellt sind Kreiskommanden in folgenden Kreisen: 1. Tomaszow, 2. Grubieszow, 3. Cholm.

Gemeinden und Gemeindegerrichte.

Die Gemeinden bleiben in ihrer bisherigen Gebietsabgrenzung aufrecht. Jene Gebietsteile einer Gemeinde, die sich infolge der Durchschneidung von Gemeindegrenzen bei der Abgrenzung des österreichisch-ungarischen gegenüber dem deutschen Okkupationsgebiete ergeben haben, wurden entweder durch Auseinandersetzung des Vermögens und Neubestellung der Gemeindeverwaltung zu eigenen Gemeinden konstituiert oder anderen Gemeinden unseres Verwaltungsgebietes zugeschlagen.

Die Sprengel der Gemeindegerrichte bleiben grundsätzlich unberührt.

Spezielle Vorschriften regeln die notwendige Beschreibung der Verwaltungsgebiete, die Klarstellung der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnisse. Zu diesem Behufe werden bei jedem Kreiskommando Karten und Verzeichnisse der Ortschaften und Gemeinden angelegt und evident gehalten. Organe des Kreiskommandos nehmen wiederkehrende Bereisungen des Kreises vor, wobei die kulturellen Verhältnisse, die wirtschaftliche Lage, die Bestellungsverhältnisse usw. festzustellen sind. In diesen Belangen werden auch von den Gemeinden schriftliche Ausweise eingeholt und evident gehalten.

Politische Grundrechte.

Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte (Freizügigkeit, persönliche Freiheit, Hausrecht, Briefgeheimnis, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Pressfreiheit usw.) werden nur nach Maßgabe des russischen Kriegs- oder Ausnahmestandes (Artikel 15 der russischen Verfassung) gewährleistet, und auch dies nur, soweit die Anwendung der betreffenden russischen Geseze nicht dadurch unmöglich wird, daß nach den Ausnahmgesezen, insbesondere nach dem Geseze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in den angrenzenden österreichischen Reichsteilen weitergehende Einschränkungen Platz greifen.